

**Bayerischer  
Notarverein e. V.**



---

Erben  
und  
Vererben

---

Fragen zum Erbrecht



ALEXANDER HAUBOLD  
NOTAR

---

Lindenstraße 4  
94360 Mitterfels

Telefon 09961 512  
Telefax 09961 7540

info@notar-mitterfels.de  
www.notar-mitterfels.de

## **1. Was heißt eigentlich erben?**

Mit dem Tod eines Menschen geht das gesamte Vermögen des Verstorbenen automatisch auf seinen Erben über. Diese treten also rechtlich und wirtschaftlich in die Fußstapfen der Verstorbenen. Denjenigen, auf den das Vermögen (einschließlich etwaiger Schulden) übergeht, nennt man Erben.

## **2. Wer beerbt mich einmal?**

Das hängt davon ab, ob Sie eine Verfügung von Todes wegen errichten, also ein Testament bzw. einen Erbvertrag, oder nichts machen. Wer ohne gültiges Testament stirbt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Wer eine letztwillige Verfügung errichtet, bestimmt selbst, von wem er beerbt wird.

## **3. Wie sieht denn eigentlich die gesetzliche Erbfolge aus?**

Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und die nächsten Verwandten.

Bei den Verwandten unterscheidet man je nach dem Entfernungsgrad des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den sogenannten Ordnungen.

- Kinder und deren Abkömmlinge, Enkel, Urenkel bilden die 1. Ordnung
- Die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder, also Geschwister, Neffen, Nichten usw. bilden die 2. Ordnung
- Die Großeltern und von ihnen abstammende Personen, also Onkel, Tante, Cousin, Cousine bilden die 3. Ordnung
- Noch entferntere Verwandte gehören zur 4. Ordnung

Bei den Verwandten gilt der Grundsatz: Das Vorhandensein auch nur eines Angehörigen einer niedrigeren Ordnung schließt alle anderen Ordnungen aus. Im Klartext: Jedes Kind oder Enkelkind des Verstorbenen schließt alle anderen Verwandten (Eltern, Geschwister usw.) von der Erbfolge aus.

Sind mehrere Kinder vorhanden, gilt der Grundsatz: Kinder erben zu gleichen Teilen. Jedes Kind schließt die entsprechenden Enkel zunächst von der Erbschaft aus. Ist jedoch ein Kind vorverstorben, treten dessen Kinder, die entsprechenden Enkel also an seine Stelle.

Zu welchem Bruchteil der Ehepartner nun Erbe wird, hängt vom Güterstand ab, ob also gesetzlicher Güterstand gilt oder beim Notar Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart wurde. Von der Erbquote des Ehepartners hängt es dann ab, welche Erbquote den Verwandten verbleibt.

Am besten lassen Sie mich das Ganze in einigen Beispielen erläutern:

**a) Unverheirateter Erblasser (ledig, verwitwet, geschieden)**

- Kinder – gleiche Teile (1. Ordnung)
- Keine Kinder – Eltern zu gleichen Teilen, für vorverstorbenen Elternteil erben die Geschwister

**b) Verheirateter Erblasser – gesetzlicher Güterstand (ohne Ehevertrag)**

- Mit Kindern: Ehepartner  $\frac{1}{2}$ , Kinder  $\frac{1}{2}$  zu gleichen Teilen
- Ohne Kinder: Ehepartner  $\frac{3}{4}$ , Eltern bzw. Geschwister des Verstorbenen Rest
- Nur wenn der Ehepartner mit entfernten Verwandten (3./4. Ordnung) zusammentrifft, erbt er alles. Ausnahme: Großeltern leben noch!  
Vgl. § 1931 Abs. 1, 2!

RAT: Es ist also dringend zu empfehlen, dass kinderlose Ehegatten sich wechselseitig durch eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) zum Alleinerben einsetzen. Ansonsten erbt der überlebende Ehepartner mit Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen und findet sich mit diesen in einer Erbengemeinschaft wieder. Zu regeln ist ggf. auch der 2. Todesfall, weil sonst nur die Verwandten des längerlebenden Eheteils erben.

**c) Verheirateter Erblasser – Gütertrennung**

- Ein, zwei oder drei Kinder: Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen
- Mehr als drei Kinder: Ehegatte  $\frac{1}{4}$ ; Kinder  $\frac{3}{4}$  zu untereinander gleichen Teilen
- Keine Kinder: Ehegatte mindestens  $\frac{1}{2}$

**d) Verheirateter Erblasser – bei Gütergemeinschaft**

- Mit Kindern:  $\frac{1}{4}$  Erbteil zuzüglich  $\frac{1}{2}$  aus dem Gesamtgut =  $\frac{5}{8}$  aus dem Gesamtgut
- Ohne Kinder:  $\frac{1}{2}$  Erbteil zuzüglich  $\frac{1}{2}$  aus dem Gesamtgut =  $\frac{6}{8}$  aus dem Gesamtgut

**e) Voraus**

Bei gesetzlicher Erbfolge steht dem überlebenden Ehepartner zusätzlich der sog. Voraus zu, d. h. der Anspruch auf die Haushaltsgegenstände.

**4. Wie ist das Verhältnis mehrerer Erben?**

**Wem gehört was?**

Mehrere Erben bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. Das bedeutet, dass das

gesamte Vermögen allen Erben gemeinsam, zur gesamten Hand sozusagen, zusteht. Keinem Erben gehört ein Nachlassgegenstand allein. Das bedeutet z. B., dass das Haus nicht dem Haupterben alleine zusteht. Mehrere Erben müssen sich über die Verteilung bzw. Auseinandersetzung des Nachlasses einigen. Allein verfügen kann ein Erbe nur über seinen gesamten Erbteil. Dieser kann durch notariellen Vertrag veräußert werden, wobei Miterben hieran noch ein Vorkaufsrecht zustehen kann. Können Erben sich über die Nachlassteilung nicht einigen, ist Streit vorprogrammiert. Miterben bleibt als letztes Mittel vielfach nur der Antrag auf Teilungsversteigerung. Gehört zum Nachlass Betriebsvermögen kann die Erbauseinandersetzung auch zusätzliche Einkommensteuer auslösen, wenn sie als Veräußerung eines Mitunternehmeranteils gilt.

#### **5. Kann der Erblasser nicht die Verteilung regeln?**

Natürlich kann er das machen. Hierzu muss er aber eine letztwillige Verfügung, ein Testament/Erbvertrag, errichten. Aufgrund der sogenannten Testierfreiheit kann er darin die Vermögensverteilung selbst vorsehen.

#### **6. Was kann ich in einem Testament denn alles anordnen?**

- Zunächst kann ich einmal bestimmen, wer überhaupt Erbe werden soll. Ich kann auch die Erbquoten abweichend von der gesetzlichen Regelung bestimmen.
- Weiter kann ich sogenannte Vermächtnisse anordnen. Während das Vermögen im Todesfall automatisch auf den Erben übergeht, gibt das Vermächtnis dem Begünstigten nur einen Anspruch, dass ihm der Erbe den vermachten Gegenstand herausgibt.  
Beispiel:
  - Geldzahlung
  - Grundstück
  - Wohnrecht
  - Nießbrauch
  - Schmuck, Hausratsgegenstände
- Ich kann weiter zwischen mehreren Erben die Verteilung des Nachlasses durch eine sogenannte Teilungsanordnung regeln:  
Beispiel: Sohn bekommt Haus, Tochter Bar- und Sparvermögen
- Vielfach sinnvoll ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker, den der Erblasser selbst bestimmen kann, kann die Aufgabe haben, den Nachlass zu verteilen oder ihn für die Erben zu verwalten. Dies wird insbesondere bei Betriebsvermögen oder größeren Vermögen stets einer Überlegung Wert sein, ebenso wenn Erben noch minderjährig sind oder nicht geschäftstüchtig genug (z. B. auch bei Behinderung). In Betracht kommen

auch familienrechtliche Anordnungen bei minderjährigen Erben (Vormund, Testamentsvollstreckung zur Vermögenssorge).

- Mit Auflagen kann ich die Verwendung meines Nachlasses in der von mir gewünschten Weise sicherstellen. Z. B. kann man dem Erben zur Auflage machen, die hinterlassenen Tiere zu versorgen (Tiere können selbst nicht erben).
- Zuwendungen, z. B. Erbeinsetzung und Vermächtnisse, können mit einer Stiftungsgründung von Todes wegen kombiniert werden. Die Stiftung ist dann Begünstigte des Vermächtnisses bzw. der Erbschaft.

## **7. Kann ich denn bestimmen, was ich will?**

### **Was ist mit dem Pflichtteil?**

Wie schon erwähnt, gilt im Erbrecht der Grundsatz der Testierfreiheit. Bestimmte nächste Angehörige schützt der Gesetzgeber jedoch durch den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilsberechtigten sind der Ehepartner, Kinder und die Eltern des Verstorbenen, sonst niemand. Kinder schließen die Eltern des Erblassers als Pflichtteilsberechtigten aus. Der Pflichtteil ist keine unmittelbare Beteiligung am Nachlass, sondern nur ein Geldanspruch, der sich grundsätzlich gegen den Erben richtet. Der Höhe nach besteht er in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten.

## **8. Kann ich den Pflichtteil nicht auch entziehen?**

Dies lässt das Gesetz nur in seltenen Ausnahmefällen zu (Mordlust usw. §§ 2333 ff.) und hat praktisch – auch wegen der schwierigen Beweislage – bisher kaum Bedeutung.

Möglich ist es in jedem Fall, dass der Pflichtteilsberechtigte in notarieller Urkunde auf seinen Pflichtteil verzichtet. Dies wird er vielfach aber nur dann machen, wenn er gleichzeitig irgendeine Gegenleistung erhält.

Der Pflichtteil lässt sich allerdings verringern, wenn der Erblasser zu Lebzeiten dem Pflichtteilsberechtigten schon Zuwendungen macht (z. B. Baugrundstück) und dabei anordnet, dass der Empfänger sich dies auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Diese Anrechnungsbestimmung sollte aus Beweis Zwecken zumindest schriftlich getroffen und vom Empfänger schriftlich anerkannt werden.

## **9. Mein Sohn will zu Lebzeiten schon seinen Pflichtteil. Geht das denn?**

Hier kann ich Sie beruhigen. Jeder erbrechtliche Anspruch setzt einen Tod voraus. Nur Sterben macht Erben (und auch Pflichtteilsberechtigten). Bevor Sie also unter der Erde sind, können die Kinder verlangen, was sie wollen, auszahlen müssen sie nichts.

Dies war im Verhältnis von Vätern zu nichtehelichen Kindern bis vor einigen Jahren noch anders. Diese nichtehelichen Kinder konnten in einer bestimmten Altersspanne den vorzeitigen Erbaugleich verlangen. Seit dem 1.4.1998 gilt für nichteheliche Kinder jedoch das gleiche Erbrecht, wie für eheliche Kinder.

#### **10. Was kann ich denn dann machen, um den Pflichtteil zu vermeiden?**

Bei missliebigen Pflichtteilsberechtigten lässt sich der Pflichtteil auch durch lebzeitige Schenkungen verringern. Pro Jahr wird die Schenkung bei der Berechnung der Pflichtteilsergänzung um ein Zehntel weniger berücksichtigt. Wenn ein Gegenstand länger als 10 Jahre vor dem Tod verschenkt ist, stehen dem Pflichtteilsberechtigten hieran gar keine Ansprüche mehr zu. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht bei Schenkungen an den Ehepartner. Wenn ich mein Haus also an die Tochter übertrage findet die Schenkung immer weniger Berücksichtigung, je länger sie zurückliegt. Nur eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird noch voll in die Berechnung des Nachlasses einbezogen, im zweiten Jahr mit 90 %, im dritten Jahr mit 80 % usw. Nach zehn Jahren stehen dem Sohn hieraus gar keine Ansprüche mehr zu. Schädlich können ggf. aber vorbehaltene Nutzungsrechte (Nießbrauch) oder Rückübertragungsrechte sein, wenn der Erblasser den Vermögensgegenstand also noch nicht endgültig hergegeben hat.

#### **11. Vielfach liest man die Empfehlung, schon zu Lebzeiten alles zu übertragen. Was ist davon zu halten?**

Diese Frage lässt sich nicht generell beantworten. Zunächst muss man sich einmal darüber klar sein, weg ist weg.

Dies bedeutet zunächst, niemand soll vorschnell so viel übertragen, dass ihm nichts mehr übrig bleibt. „Ziehen Sie sich vermögensmäßig nicht nackt aus“, vielleicht brauchen Sie in späteren Jahren noch zum Einkauf in ein Seniorenheim Ihrer Wahl Vermögen.

Bei größeren Vermögen, insbesondere bei Vorhandensein eines Betriebes oder einer Landwirtschaft, gilt jedoch schon immer die Empfehlung, Teile des Vermögens oder den Betrieb nach Möglichkeit schon zu Lebzeiten an die nächste Generation weiterzugeben, um die Betriebsfortführung rechtzeitig zu sichern und zu begleiten. Ein Testament sollte hierbei jedoch ebenfalls immer vorhanden sein, in diesem Fall als Notfallvorsorge.

Vielfach wird die lebzeitige Übertragung schon aus steuerlichen Grundsätzen empfohlen. Ich möchte jedoch davor warnen, steuerliche Gesichtspunkte bei Vermögensübertragungen an die 1. Stelle zu setzen. Zum einen ändert sich das

Steuerrecht schneller als man vorhersehen kann, zum anderen sollten Sie bei lebzeitigen Übertragungen auch immer folgende andere Überlegungen im Auge behalten, z. B.:

- Gleichbehandlung zwischen Kindern
- Erhalt von Vermögen oder Betrieb in einer Hand; Vermeidung von Liquiditätsverlust (bei Betrieb) durch hohe Auszahlungen
- Bei Betriebsvermögen (auch Lebensfähigkeit, Arbeitsplätze) soziale Verantwortung; rechtzeitige Übertragung, solange Nachfolger noch motiviert ist und eigene Ideen verwirklichen kann
- Eigene Altersabsicherung
- Familiäre Auswirkungen, insbesondere psychologische Auswirkungen, daher rechtzeitige lebzeitige Aussprache mit allen Familienangehörigen sinnvoll zur Streitvermeidung
- Klarheit der Nachlassplanung für alle maßgeblichen Familienmitglieder
- Kann ich mich noch selbst ausreichend um meine Sache kümmern (Haus, Betrieb)?

## 12. Was sollte man bei lebzeitigen Übertragungen regeln?

Wenn Sie sich denn endgültig klar geworden sind, ein Haus, einen Betrieb, ein Aktiendepot, auf einen anderen – meist ein Kind – zu Lebzeiten zu übertragen, sollten Sie zumindest Folgendes auch noch überlegen:

Brauche ich

- Nießbrauch, Wohnrecht ja/nein?
- Nur für mich oder auch für jemand anderen (Ehepartner)?
- Laufende Zahlungen? – Rente, Versorgungsleistungen bei Betriebsübertragung
- Einmalige Auszahlung?
- Rückübertragungsrechte in Ausnahmefällen?  
sinnvoller Schutz vor Veränderungen z. B. Vorversterben, Verkauf oder Belastung, Vermietung ohne Zustimmung, Vermögensverfall des Übernehmers, Zwangsversteigerung, Scheidung des Übernehmers
- Wart und Pflege?  
Pflichtteilsanrechnung/-verzicht? Geltendmachung bzw. Abfindung des Verzichts auf den Pflichtteilsanspruch
- Ausgleichung?
- Empfehlenswert bei lebzeitiger Übertragung ist es, auch etwaige Pflichtteilsberechtigten, also z. B. weitere Kinder, an der Beurkundung teilnehmen zu lassen, damit in Bezug auf den Überlassungsgegenstand ein beschränkter

Pflichtteilsverzicht erfolgen kann, sie also in Bezug auf das Objekt später keine Ansprüche mehr geltend machen können. Welche Vereinbarung sinnvoll ist, lässt sich jedoch nur im Einzelfall besprechen und regeln.

### 13. Soll ich überhaupt ein Testament machen?

Ich kann nur jedem empfehlen, ein Testament zu machen. Durch ein Testament kann jeder selbst bestimmen, was mit seinem gesamten Vermögen passiert. Diese Möglichkeit sollte man sich nicht entgehen lassen. Auch durch die Komplexität des Erbrechts sollten Sie sich nicht abschrecken lassen. Der Notar wird Sie gerne individuell beraten.

In vielen Fällen ist es jedoch auch zum Schutz von Familienangehörigen oder Dritten zwingend erforderlich, ein Testament zu machen.

- Kinderlose Ehepaare: sonst erbt Verwandtschaft mit, hier aber auch den Tod des 2. Ehepartners berücksichtigen, sonst erben kraft Gesetzes nur dessen Verwandte
- Geschiedene Partner: Berücksichtigen von eigenen Kindern und Schutz des Ehepartners. z. B. Einsetzung der Kinder und lebenslanger Nießbrauch zugunsten des Ehepartners
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften (kein Erbrecht)
- Problem des Versterbens von Kindern nachdem sie Erbe geworden sind und Erbschaft des geschiedenen Ehepartners vermieden werden soll; Vor-/Nacherbfolge bzw. Vermächtnis auf den Überrest bieten hier Lösungen
- Betriebsvermögen: Schutz des Betriebes und der Mitarbeiter. Wer seinen Betrieb engagiert aufbaut und leitet, sollte auch für sein Ableben Vorsorge treffen. Leider wird dies in vielen Fällen vergessen, was häufig zu Streitigkeiten und Konkurs (Insolvenz) führt.

Sonderfälle:

- Überschuldete Erben: ggf. Pflichtteilsverzicht Vor-/Nacherbfolge
- Behinderte Kinder: Vor-/Nacherbfolge + Testamentsvollstreckung
- Auslandsvermögen: Beratung unumgänglich, da ggf. ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommen kann, ggf. Testament zusätzlich im Ausland ratsam
- Gesellschaftsanteile: Berücksichtigung von Gesellschaftsverträgen
- Frühere Erbverträge (Bindungsproblem) und Geschäftsfähigkeit sind zu beachten

Einen Rat möchte ich hierbei noch anfügen. Machen Sie rechtzeitig ein Testament. Zum einen weiß niemand, wann ihn der Tod ereilt, zum anderen ist der Mensch in jüngeren Jahren vielfach noch fitter und kann auch kompliziertere



Vorschläge besser überblicken. Je älter der Erblasser bei der Abfassung von Testamenten ist, desto eher ist zudem Streit möglich, wenn es um die Frage der Testierfähigkeit geht.

#### **14. Wir sind jung, verheiratet, haben ein Haus und zwei Kinder. Was brauchen wir ein Testament?**

Selbst bei einer „Standard“-Familie mit einer Wohnimmobilie, die den Ehegatten zu gleichen Teilen gehört, führt die gesetzliche Erbfolge häufig zu Ergebnissen, die so nicht gewünscht sind.

Stirbt ein Ehegatte, so erbt nach der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte von der Hälfte des Erstverstorbenen wiederum die Hälfte. Die andere Hälfte geht auf die Kinder zu untereinander gleichen Teilen über. Bei zwei Kinder sehen also dann die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse an der Immobilie folgendermaßen aus:

Überlebender Ehegatte:  $\frac{1}{2}$  ursprünglicher Anteil +  $\frac{1}{4}$  Erbe ( $\frac{1}{2}$  von  $\frac{1}{2}$ ) =  $\frac{3}{4}$   
Kinder: je  $\frac{1}{8}$

Sind die Kinder bereits volljährig, so mag das bei Einverständnis unter ihnen und dem überlebenden Ehegatten noch gutgehen. Den Fall, dass ein Kind Geld sehen will, möchte ich daher gar nicht vertiefen. Sind aber die Kinder noch minderjährig, so braucht der überlebende Ehegatte zur Veräußerung oder Belastung der Immobilie (Umfinanzierung, weil z. B. ein Gehalt wegfällt) das Familiengericht. Zur Trauer gesellen sich dann also noch umfangreiche Behördengänge.

Mit einer einfachen wechselseitigen Erbeinsetzung wäre das Problem des überlebenden Ehegatten schon erheblich entschärft. Er wäre Alleineigentümer der Immobilie und sähe sich dann nur noch den Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt (Hälfte des gesetzlichen Erbteiles also in unserem Fall je  $\frac{1}{16}$  aus dem Haus), die aber reine Geldansprüche sind.

Sterben beide Ehegatten, so geht das gesamte Vermögen auf die Kinder über. Wer aber kümmert sich um die dann ggf. noch minderjährigen Kinder? Der Vormund, der vom Familiengericht berufen wird. Wer Vormund werden soll, können die Eltern im Testament bestimmen.

Wer schützt das Vermögen, das die Kinder geerbt haben, nachdem sie volljährig geworden sind? Nicht jeder hat mit 18 schon die nötige Reife, um größeres geerbtes Vermögen zu verwalten und zu erhalten. Durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung in Form der Dauervollstreckung kann hier die Verwaltung durch eine von den Eltern bestimmte Person sichergestellt werden, bis z. B. die Kinder

ein bestimmtes Alter erreicht haben.

## 15. Wie mache ich ein Testament?

Ein Testament können Sie privatschriftlich errichten. Dann müssen Sie es eigenhändig von Kopf bis Fuß schreiben und am Ende unterschreiben. Zusätzlich sollten Sie das Datum und den Ort der Errichtung angeben.

Ehepartner können daneben auch ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament privatschriftlich errichten. Es muss von einem Ehegatten vollständig mit der Hand geschrieben und von beiden unterschrieben werden.

Häufig enthalten solche gemeinschaftliche Testamente sogenannte wechselbezügliche Verfügungen, ohne dass dies der Laie sofort erkennt. Solche wechselbezüglichen Verfügungen können nur wieder durch gemeinschaftliches Testament aufgehoben werden. Widersetzt sich der eine Ehegatte, bleibt nur der Rücktritt der zwingend, auch wenn das gemeinschaftliche Testament privatschriftlich errichtet wurde, notariell erfolgen muss. Nach dem Tod des ersten Ehegatten kann der überlebende Ehegatte solche wechselbezüglichen Verfügungen überhaupt nicht mehr ändern. Das sogenannte Berliner Testament birgt zum Beispiel diese Gefahr.

Sie können ein Testament natürlich auch vor einem Notar errichten. Das notarielle Testament bietet im Vergleich zum privatschriftlichen Testament erhebliche Vorteile. Man spart im Ergebnis mit einem notariellen Testament Kosten. Erben benötigen in der Regel keinen Erbschein und die Erbscheinskosten sind meist wesentlich höher als die Beurkundungskosten beim Notar. Entscheidend für ein notarielles Testament ist jedoch, dass Sie sich fachkundige Beratung sichern und die rechtliche Gestaltung gewählt wird, die Ihrer Vorstellung wirtschaftlich entspricht. Die Bremsen Ihres Autos reparieren Sie ja auch nicht selber, wenn Sie nicht Automechaniker sind. Gleiches gilt beim Testament. Das Erbrecht ist eine hochkomplizierte Materie. Auch hiermit grundsätzlich also zum Fachmann.

Ein Risiko bei privatschriftlichen Testamenten besteht oft darin, dass sie ggf. nicht zum Nachlassgericht gelangen oder Streit über die Testierfähigkeit des Erblassers besteht. Viele private Testamente sind auch unklar oder verstoßen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften. Besonders ärgerlich ist, wenn sie formunwirksam sind. Auch hiervor schützt in jedem Fall das notarielle Testament.

Denjenigen von Ihnen, die bereits ein Testament gemacht haben, möchte ich zusätzlich empfehlen, den Inhalt des Testamentes alle paar Jahre darauf zu überprüfen, ob es so noch passt. Dies gilt insbesondere, wenn sich durch Geburten, Heirat oder Vorversterben von Angehörigen die familiären Verhältnisse ändern oder im Testament

aufgeführte Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind.

## **16. Was ist eigentlich ein Erbvertrag?**

Testamente sind grundsätzlich einseitige Verfügungen, die jeder wieder frei ändern kann, solange er noch lebt und testierfähig ist.

Das Gesetz gibt jedoch auch die Möglichkeit, bindende Verfügungen zu treffen, z. B. gegenseitige Erbeinsetzung und Schlusserbeinsetzung eines bestimmten Kindes. Dies kann man in einem Erbvertrag regeln. Dieser bindet den Erblasser, soweit er sich kein Rücktrittsrecht oder eine Abänderungsmöglichkeit vorbehält. Gleichzeitig schützt der Erbvertrag in der Regel den Vertragspartner vor einer einseitigen Änderung.

Im Einzelfall ist die gewollte Änderungsbefugnis des längerlebenden Vertragsteiles (Ehepartners) ausdrücklich zu regeln. Hier gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten, den überlebenden Ehepartner zu binden:

- Volle Bindung ohne jede Abänderung, komme was da wolle
- Völlig freie Änderung
- Eingeschränkte Änderung nur im Rahmen bestimmter Personen z. B. Abkömmlinge

Welche Bindung im Einzelfall wünschenswert ist, ist jeweils zu besprechen.

## **17. Was kann ich machen, wenn ich nicht Erbe werden möchte oder ein schlechtes oder ungültiges Testament vorhanden ist?**

Niemand ist gezwungen eine Erbschaft anzunehmen. Insbesondere bei einem überschuldeten Nachlass wird es empfehlenswert sein, die Erbschaft auszuschlagen. Dies kann nach dem Gesetz aber nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tod des Erblassers und Kenntnis vom sogenannten Berufungsgrund erfolgen. Die Ausschlagung muss beim Notar erklärt werden und dem Nachlassgericht rechtzeitig zugehen.

Die Ausschlagung ist aber nicht nur bei überschuldeten Erblassern überlegenswert. Sie kann ggf. auch sinnvoll sein, um Erbschaftsteuer zu sparen, insbesondere wenn ein Elternteil ausschlägt und der Nachlass dann unmittelbar auf mehrere Kinder übergeht, auf welche der Vermögenswert ohnehin übertragen werden soll. Eine Ausschlagung ist auch überlegenswert, wenn der Erbe selbst stark überschuldet ist, da das Vermögen sonst nur seinen Gläubigern nützt.

Ob eine Ausschlagung im Einzelfall Vorteile bringt, bedarf jedoch eingehender rechtlicher und steuerlicher Überlegung, d. h., auch nach dem Ableben eines

Verwandten sollten Sie zunächst die erbrechtliche Situation innerhalb dieser sechs Wochen prüfen und sich beraten lassen.

Steuerlich kann in Ausnahmefällen auch eine Ausschlagung in Verbindung mit einer Gegenleistung überlegenswert sein. Im Normalfall wird man sich solche Überlegungen jedoch nur bei großen Vermögen oder Vorhandensein von Betriebsvermögen machen müssen.

Bei unwirksamen Testamenten gilt die gesetzliche Erbfolge. Sind sich alle Beteiligten einig, den Willen des Erblassers trotzdem gelten zu lassen, ist es aber auch in steuerlicher Hinsicht möglich, die unwirksame Anordnung anzuerkennen (§ 41 AO).

### **18. Wie kann ich den Anfall der Erbschaftsteuer vermeiden oder reduzieren?**

Im Einzelfall sollten Sie steuerliche Fragen ggf. auch mit Ihrem Steuerberater besprechen, insbesondere ob im Fall Ihres Todes überhaupt Erbschaftsteuer zu befürchten ist. Besteuert wird jeweils der einzelne Erwerb, d. h. der Anteil des einzelnen Erben am Nachlass. Die Höhe der Erbschaftsteuer und die Freibeträge sind dabei abhängig vom persönlichen Verhältnis des Erblassers zum einzelnen Erben, d. h. vom Verwandtschaftsverhältnis.

Es gibt derzeit 3 Steuerklassen:

In der günstigsten Steuerklasse I sind der Ehepartner, Kinder, Enkel usw., in der Steuerklasse II Eltern, Geschwister, Neffen usw., Schwiegerkinder, in der ungünstigsten Steuerklasse III die übrigen Erwerber, insbesondere auch nichteheliche Lebenspartner.

Es gibt hierbei folgende Freibeträge:

- Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner 500.000 €, zusätzlicher Versorgungsfreibetrag von 256.000 €
- Pro Kind 400.000 €, ggf. noch Versorgungsfreibetrag bis zu 52.000 €
- Enkel 200.000 €
- Bei Erwerb durch Geschwister 20.000 €
- Nichteheliche Lebensgefährten oder sonstige Dritte 20.000 €

Steuerfrei bleiben generell:

Hausrat bei Erwerb durch Kinder oder Ehepartner bis 41.000 € (§ 13), bei anderen Personen bis 12.000 €.

Eine Besonderheit gilt bei lebzeitiger Übertragung des eigengenutzten Hauses oder Hausanteils an den Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner. Dies ist generell

schenkungssteuerfrei (§ 13 Abs. 4a). Eine solche Übertragung ist dann überlegenswert, wenn ein Ehepartner wesentlich weniger Vermögen besitzt. Hier kann es insbesondere zur späteren Ausnutzung von Freibeträgen der Kinder sinnvoll sein, ihm das Familienheim vorher allein zu übertragen.

Für den Erwerb von Betriebsvermögen gibt es zwei Optionen, deren Wahl bindend ist, also nachträglich nicht revidiert werden kann:

- **Option 1:**

Erwerber, die den erworbenen Betrieb im Kern 5 Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, soweit die Lohnsumme nach 5 Jahren nicht weniger als 400 % der durchschnittlichen Lohnsumme zum Zeitpunkt des Erwerbs beträgt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50 % betragen.

- **Option 2:**

Erwerber, die den erworbenen Betrieb im Kern 7 Jahre fortführen, werden vollständig von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 7 Jahren nicht weniger als 700 % der durchschnittlichen Lohnsumme zum Erwerbszeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

## 19. Was kann man nun bei größeren Vermögen machen, um Erbschaftsteuern zu senken?

- Lebzeitige Übertragung, Ausnutzen der 10-Jahresfrist
- Zuwendung von beiden Elternteilen, um Freibeträge auszunutzen
- Verteilung auf viele Schultern. Berücksichtigung und Ausnutzen aller Freibeträge von Kindern und Enkeln (z. B. durch Untervermächtnis); Vorbereitung der teilweisen Ausschlagungsmöglichkeit der Kinder oder des Ehegatten durch Vorausvermächtnisse, § 1951 Abs. 3 BGB
- Änderung des Familienstandes: Wer seinen Lebensgefährten bedenken will, sollte eine Heirat ins Auge fassen (Steuerklasse I statt III)
- Adoption: Wer keine Kinder hat und ggf. Neffen/Nichten usw. bedenken will, sollte überlegen, ob nicht u. U. eine Adoption möglich und sinnvoll ist (Steuerklasse I gegenüber II). Bei der Übertragung von Betriebsvermögen wird jedoch ohnehin auch bei der Übertragung an Familienfremde die günstigste erbschaftsteuerliche Klasse I herangezogen.
- Änderung des Güterstandes: von Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand. Hier kann der ab Abschluss des neuen Ehevertrages beim Notar anfallende

Zugewinnausgleichsanspruch als zusätzlicher Freibetrag geltend gemacht werden, § 5 (keine Rückwirkung mehr möglich)

- Bei Lebensversicherungen besteht die Überlegung, die Police zu tauschen, d. h. dass der Begünstigte jeweils selbst Versicherungsnehmer wird; in diesem Fall gilt die Auszahlung gemäß § 3 Abs.1 Ziff. 4 nicht als Schenkung.
- Auslandsvermögen: Ob es Vorteile bringt, Vermögen im Ausland anzulegen, ist zweifelhaft und lässt sich nur nach eingehender Prüfung im Einzelfall entscheiden. Hierbei müssten insbesondere etwaige Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden.
- Bei größeren Vermögen (Faustregel: über 1 Mio. €) sollte das sogenannte Berliner Testament vermieden werden, da dies zu einer Zusammenballung des Vermögens und höheren Progression führen kann. Das Berliner Testament bedeutet, dass sich Ehepartner gegenseitig zum Alleinerben einsetzen und der Längerlebende von ihnen den oder die gemeinsamen Abkömmlinge. Das Berliner Testament führt jedoch bei größeren Vermögen zu einer Progressionssteigerung. Sinnvoller ist es hier sofort die Kinder zum Erben einzusetzen und den Ehepartner durch Nießbrauch, laufende Zahlungen oder ähnliches abzusichern. Was im Einzelfall sinnvoll ist, ist auch hier mit dem Notar und dem Steuerberater zu besprechen.

## **20. Welche begleitenden Maßnahmen sind noch für mein Alter oder mein Ableben sinnvoll?**

### **a) Überprüfung der Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen**

Wenn sie den Bezugsberechtigten ausdrücklich benennen, so sollte dies nicht im Widerspruch zu der Erbfolge nach ihnen geschehen. Denn sonst kann später Streit zwischen Erbe und Bedachtem entstehen. Benennen Sie keinen Bezugsberechtigten, so fällt die Versicherungssumme in den Nachlass. Entsprechendes gilt auch bei Bankverträgen zugunsten Dritter.

Sinnvoll kann es sein, wenn die Lebensversicherung in den Nachlass fällt, d. h. an den Erben ausbezahlt wird, wenn dieser noch minderjährig ist. Hier kann dann durch Testamentsvollstreckung auch für diese Gelder der zu frühe Zugriff des Erben ausgeschlossen werden.

### **b) Generalvollmacht und/oder Vorsorgevollmacht**

Sie erspart Gerichtsbürokratie, weil sie Ihre Vertrauensperson für den Fall des „geistigen Todes“ als Ihren Vertreter vorsehen, z. B. Ehepartner und/oder Ihre Kinder.

Patientenverfügung

**c) Vermögensaufstellung**

Was nützt das größte Vermögen, wenn es sich auf anonymen Nummernkonten befindet, die der Erbe nicht kennt?